

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: 01/2002

I.
Allgemeines

1. Alle unsere - auch künftigen - Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund nachfolgender Bedingungen.
2. Für den Einbau oder die Montage der gelieferten Baumaterialien, Bauteile oder Bauelemente gilt ergänzend als Vertragsgrundlage die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns. Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen.
4. Beschreibungen des Liefergegenstandes, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte und die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd. Aufgrund technischen Fortschritts beruhende Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns bis zur Lieferung vor.

II.
Angebote, Preise, Vertragsabschluß

1. Die angebotenen Preise sind Nettopreise und erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Ändern sich zwischen dem Vertragsabschluß und der Lieferung unsere Kostenfaktoren, insbesondere die Löhne oder Steuern oder die Preise unserer Vorlieferanten, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzugleichen. Das gleiche gilt für Zuschläge für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen.
3. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Unsere Mitarbeiter sind nur als Boten befugt, sowohl Erklärungen des Kunden an uns als auch Erklärungen von uns an diesen zu übermitteln. Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler in Angeboten und Rechnungen berechtigen uns zur Richtigstellung.
4. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und auf Verlangen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

III.
Liefer- und Ausführungsfristen

1. Liefer- und Ausführungsfristen gelten, sofern nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben, nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht ausnahmsweise für unseren Kunden unzumutbar sind. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten nach der Auftragsbestätigung zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach II., Ziff. 4 erforderlichen Unterlagen beigebracht und eine eventuell zu stellende Sicherheit bzw. Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für Montagen gilt V.

2. Wird eine verbindliche Frist nicht eingehalten, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, soweit dessen Erfüllung für ihn nicht von Interesse ist oder ein Fall von § 323 Abs. 2 Nr. 3. BGB vorliegt; Vertragsstrafen akzeptieren wir nicht. Erwächst dem Kunden wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung oder Nichtlieferung ein Schaden, so ist die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit lediglich auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden und der Höhe nach auf 200 % des Auftragswertes begrenzt.
3. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie unvorhersehbare Liefer Schwierigkeiten unserer Lieferanten führen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen. Unter Mitteilung an den Kunden sind wir berechtigt, die Fristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Der Kunde als auch wir haben das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Verlängerung der Lieferzeit darüber hinaus aus einem der vorstehenden Gründe mehr als drei Monate beträgt.

IV. Erfüllungsort, Versand, Lieferung, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Wurde wegen des Versandweges und der Transportmittel keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl. Der Versand selbst erfolgt auf Rechnung des Kunden und unsererseits unversichert. Die Verpackung erfolgt unter Berechnung der Selbstkosten und in handelsüblicher Weise. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme auf den Kunden über. Wenn Abholung der Vertragsware vereinbart wird, geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auf den Besteller mit Meldung der Bereitsstellungsanzeige über.
3. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, unter Fristsetzung von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Für diesen Fall sind wir berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder pauschal ohne weiteren Nachweis 10 % des Nettokaufpreises als Schadenersatz zu verlangen; dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden als die Pauschale nachzuweisen.

V. Montagen

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom und Wasserentnahme sind bauseits ohne die Berechnung eines Aufwendersatzes zu stellen. Erbrachte Leistungen und Teilleistungen sowie an der Baustelle gelagertes Material sind ebenfalls seitens der Bauleitung bzw. des Bauherrn zu schützen, da hierfür keine Haftung übernommen wird.

VI.
Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und vom Rechnungsdatum an ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden von uns nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Wechsel und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

3. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist oder Zahlungsverzug des Kunden, der nicht Verbraucher ist, sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen.
4. Nach einem Verzug von mehr als 20 Tagen werden alle offenstehenden, auch die gestundeten oder die noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig. Zusätzlich sind wir bei Verzug von mehr als 20 Tagen berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, Liefersperre zu verhängen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern oder entsprechende Sicherheiten zu fordern.

VII.

Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Verarbeitung und Vermischung

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt das Miteigentum an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder be- bzw. verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gemäß folgenden Absätzen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rangstelle abgetreten.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so werden schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten mit dem Rang vor Restforderung abgetreten.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf

Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor Restforderung abgetreten.

Wert der Vorbehaltsware ist unser Brutto-Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer.

Ferner tritt der Kunde hiermit an uns im voraus für alle Fälle, in denen er mit seinem Abnehmer ein Kontokorrent führt, von den periodischen Salden sowie den jeweiligen Saldoforderungen einen Betrag in der Höhe ab, die der Summe an offenen Forderungen des Kunden aus Einzelleistungen der jeweiligen Ware und den sich zu unseren Gunsten ergebenden Anteilen an offenen Lieferungen des Kunden entspricht. In gleicher Höhe tritt der Kunde an uns bereits jetzt den entsprechenden Betrag eines kausalen Schlusssaldos ab, der entsteht, wenn zwischen ihm und seinem jeweiligen Abnehmer das Kontokorrentverhältnis - gleich aus welchen Gründen - endet.

Wir nehmen sämtliche Abtretungen des Kunden hiermit an.

5. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.
6. Bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug und angemessener Fristsetzung, sofern diese nicht nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, Scheck- oder Wechselprotest, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, sie zu verwenden oder sie einzubauen, ferner die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt,
 - a) die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu verlangen, ohne daß diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht;
 - b) Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;
 - c) die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen und den Erlös gegenzurechnen. Sämtliche hierdurch entstandenen Kosten, auch aus der Verwertung der Vorbehaltsware, trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 20 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang zu versichern, die Ware pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

**VIII.
Mängelrügen, Gewährleistungen**

1. Mängel – auch bezüglich vereinbarter Beschaffenheiten – sind von Unternehmern unverzüglich nach Empfang der Lieferung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich spätestens binnen 7 Tagen beginnend mit dem Eingangstag der Lieferung bei dem Kunden zu rügen, nicht offensichtliche Mängel binnen 7 Tagen nach der Entdeckung. Die Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge, leisten wir Nachbesserung oder liefern neue Ware gegen Rückgabe der beanstandeten. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder –erstellung hat der Kunde das Recht auf Minderung oder, ausgenommen bei Bauleistungen, auch Rücktritt.
2. Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, leisten wir für neue Waren eine Gewähr von 1 Jahr; die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen.
3. Serienmäßig hergestellte Ware wird nach Modell verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Auslieferungsmuster und -proben, falls bei Vertragsabschluß keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung gegenüber Mustern, insbesondere im Farbton, wie sie u.a. durch den verschiedenartigen Ausfall von Stücken entstehen, sind zulässig und handelsüblich. Gewährleistungsansprüche hierfür sind ausgeschlossen.
5. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfange nicht erfüllt hat. Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenso, wenn die gelieferten Waren verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet werden. Eine Haftung für Fremderzeugnisse unsererseits wird ausgeschlossen. Auf Verlangen treten wir jedoch unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten ab.
6. Die Gewährleistung für erbrachte Werkleistungen richtet sich nach den Regelungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB, Teil B.

**IX.
Haftung**

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfaßt in keinem Fall – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sowie solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft üblicherweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Kunde versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Geschädigten nach dem Produkthaftungsgesetz.

**X.
Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Das Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen.

**XI.
Rechtsgrundlage, Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand gilt der unser Geschäftssitz oder der Ort der Bauausführung für den Fall, daß der Kunde Vollkaufmann ist oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind jedoch in jedem Fall berechtigt, den Kunden an dem für seinen Sitz örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

**XII.
Unwirksamkeit von Klauseln**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt.

Fa. Heidorn Industrie- und Haustechnik GmbH
Gadesbüden 111
31622 Heemsen